
Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

Vom 6. März 2007 (Stand 1. August 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾ sowie die §§ 30 Abs. 2–4 und 32 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und die Weiterbildung, die für die Bewältigung der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft notwendig ist.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Kanton stellt die Verbindung zwischen Gemeinden, Organisationen der Arbeitswelt und Bund als Partner in der Berufsbildung sicher, um ein qualitativ hochstehendes, auch für zukunftsfähige Berufsfelder flexibles Angebot zu ermöglichen.

§ 3 Ziele und Wirkungen

¹ Die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik setzt die Ziele des Berufsbildungsgesetzes um.

¹⁾ SR [412.10](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2007 S. 289

² Sie soll insbesondere

- a) allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen, der ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht,
- b) durch Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der betroffenen Personen in die Arbeitswelt beitragen,
- c) mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken,
- d) die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf die Bedürfnisse einzelner Personen, der Gesellschaft und der Arbeitswelt ausrichten,
- e) einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegenwirken,
- f) die Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,
- g) die interkantonale Harmonisierung und Zusammenarbeit fördern,
- h) mit Information und Dokumentation die Transparenz des Berufs- und Weiterbildungssystems fördern und neue Entwicklungstendenzen im Berufs- und Weiterbildungswesen bekanntmachen,
- i) zur Erhöhung der Qualität und zur Förderung der Innovation in der Berufs- und Weiterbildung beitragen,
- k) die grösstmögliche Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung und zwischen ihr und anderen Bildungsbereichen gewährleisten,
- l) die berufsfeldbedingte Mehrsprachigkeit fördern.

§ 4 Berufsbildungskommission

¹ Die Berufsbildungskommission berät das Departement Bildung, Kultur und Sport in Fragen der Berufs- und Weiterbildung.

² Sie ist in allen wichtigen Fragen anzuhören und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Regierungsrat regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben.

⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport ernennt nach Anhörung der Partner der Berufs- und Weiterbildung die Berufsbildungskommission.

§ 5 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton kann zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufs- oder Weiterbildung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und jährliche Leistungsverträge.

² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere Inhalt und Qualität des Angebots, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Abteilungsgrössen in der beruflichen Grundbildung, Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren, Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Rechenschaftslegung sowie Leistungsabgeltung.

³ Der Regierungsrat legt Leistungsvereinbarungsperioden, Kontrollverfahren und Finanzierungsgrundsätze fest.

⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.

§ 6 Interkantonale Vereinbarungen

¹ Der Kanton kann Angebote der Berufsbildung gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

² Der Regierungsrat ist allein zuständig für den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen über Berufsbildungsangebote, deren Besuch sowie über die Abgeltung von Leistungen.

2. Berufliche Grundbildung

2.1. Allgemeines

§ 7 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

¹ Zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung führt der Kanton Brückenangebote für lern- und leistungsbereite Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten.

² Der Regierungsrat legt die Standorte fest und regelt Angebote, Organisation, Aufnahmekriterien und Aufsicht.

§ 8 Ungleichgewicht auf dem Markt

¹ Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches bereits eingetreten, trifft der Regierungsrat befristete Massnahmen zu dessen Bekämpfung.

§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen

¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton ein geeignetes, begabungsorientiertes oder nicht berufsspezifisches Angebot fördern oder führen.

² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:

- a) Umwandlung des Lehrverhältnisses,
- b) Verlängerung beziehungsweise Verkürzung der Ausbildungszeit,
- c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung im Sinne von Art. 10 Abs. 5 der bundesrätlichen Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 ¹⁾,
- d) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren.

¹⁾ SR [412.101](#)

³ Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.

§ 10 Schulärztlicher Dienst

¹ Der Regierungsrat regelt den schulärztlichen Dienst.

² Die Kosten des schulärztlichen Diensts gehen zu Lasten der Schulbetriebsrechnung.

§ 11 Aufsicht

¹ Die Aufsicht im Sinne von Art. 24 BBG über die Angebote der Bildung in beruflicher Praxis wird durch das Berufsinspektorat und von ihm beigezogene Fachpersonen wahrgenommen.

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport beaufsichtigt die schulischen Angebote.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufsichtsmassnahmen; er kann namentlich Zwischenprüfungen vorsehen.

2.2. Anbieter der beruflichen Grundbildung

2.2.1. Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

§ 12 Bildungsbewilligung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport erteilt den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis eine Bildungsbewilligung.

² Die Berufsbildungsbewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.

2.2.2. Öffentliche Anbieter der schulischen Bildung: Berufsfachschule, Berufsmaturitätsausbildung und Fachkurse

§ 13 Standort

¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ über die Standorte der Berufsfachschulen.

¹⁾ SAR [713.100](#)

§ 14 Berufszuteilungsplanung

¹ Der Regierungsrat legt die Berufszuteilungsplanung fest, die namentlich die Zuteilung der Berufsfelder, der Grundbildungen, der Berufsmaturitätsrichtungen und der Fachkurse an die öffentlichen Berufsfachschulen regelt.

² Er berücksichtigt dabei namentlich die mit der kantonalen Richtplanung festgelegten Berufsfachschulstandorte, die Bedürfnisse der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und die wirtschaftliche Struktur der Regionen.

§ 15 Trägerschaft

¹ Der Regierungsrat bezeichnet gestützt auf die kantonale Richtplanung und die Berufszuteilungsplanung die öffentlichen Berufsfachschulen.

² Er überträgt deren Führung den Gemeinden oder Organisationen der Arbeitswelt. Er kann die Übertragung widerrufen, sofern das Bedürfnis gemäss Berufszuteilungsplanung nicht mehr gegeben ist.

³ Steht keine geeignete Trägerschaft zur Verfügung, führt der Kanton öffentliche Berufsfachschulen selbst.

§ 16 Organisation

¹ Die Gemeinden oder Organisationen der Arbeitswelt regeln als Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen Organisation, Betrieb und Zuständigkeiten für jede Schule in einem Organisationsstatut; sie wählen einen Schulvorstand als Aufsichtsorgan.

² Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der inhaltlichen Ausgestaltung des Organisationsstatuts, namentlich Aufgaben und Zusammensetzung des Schulvorstands, Vertretung der Gemeinden, der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden im Schulvorstand sowie Mitsprache der Lernenden und der Lehrpersonen.

³ Das Organisationsstatut bedarf der Genehmigung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport.

⁴ Der Regierungsrat regelt Angebot, Organisation und Betrieb der kantonalen Schulen.

§ 17 Schulvorstand

¹ Der Schulvorstand ist insbesondere zuständig für den Erlass von Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse und die Löhne der Schulleitung, der Lehrpersonen und des übrigen Personals.

² Beim Erlass der Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse sind die Grundzüge der kantonalen Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen, insbesondere die Arbeitszeitregelungen und die Schutznormen der Arbeitnehmenden, einzuhalten, oder es können die betreffenden Normen soweit wie möglich als sinn-gemäss anwendbar erklärt werden. Das Lohnsystem und die Löhne können frei geregelt werden.

§ 18 Berufsmaturität, Fachkurse

¹ Berufsmaturitätsausbildungen und Fachkurse werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.

² Der Regierungsrat regelt Aufnahme, Unterricht, Abschluss, Organisation und Zuständigkeiten.

§ 19 Zuteilung des Schulorts

¹ Für die Schulortszuteilung von Lernenden sind im obligatorischen beruflichen Unterricht Lehrort, Berufszuteilungsplanung oder interkantonale Vereinbarungen massgebend.

² Aus schulorganisatorischen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport einzelne Abteilungen für maximal 2 Schuljahre einem von der Berufszuteilungsplanung abweichenden Schulort zuweisen.

³ Bei wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport einzelne Lernende einem von der Berufszuteilungsplanung abweichenden Schulort zuweisen.

§ 20 Schulanlagen und -einrichtungen

¹ Die Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen, für die öffentlichen kaufmännischen Berufsfachschulen die Standortgemeinden, beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulanlagen und die Schuleinrichtungen.

² Beschaffung und Bewirtschaftung der Mittel zur Finanzierung der Berufsfachschulbauten können zentral durch den Kanton erfolgen.

³ Räume und Einrichtungen von öffentlichen Berufsfachschulen sind für Kurse, Tagungen, Prüfungen oder Schlussfeiern, die vom Kanton im Berufsbildungsbereich organisiert oder angeordnet werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Informationsaustausch

¹ Organe der öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrpersonen sowie Lehrbetriebe sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

§ 22 Disziplinar massnahmen

¹ Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb eine bis 6 Wochen befristete Wegweisung von der Schule oder das Departement Bildung, Kultur und Sport einen Schulwechsel verfügen.

² Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das Departement Bildung, Kultur und Sport nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb die definitive Wegweisung von der Schule verfügen.

³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Disziplinar massnahmen und das Verfahren; er kann Bussen vorsehen.

2.2.3. Andere Angebote

§ 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote

¹ Der Kanton überträgt die Durchführung von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren Angeboten Organisationen der Arbeitswelt.

² Wo ein verantwortlicher Träger für diese Angebote fehlt, sorgt das Departement Bildung, Kultur und Sport für deren Durchführung.

³ Für Angebote gemäss Absatz 2 regelt der Regierungsrat die Kostenbeteiligung der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis.

§ 24 Vollzeitschulen

¹ Der Kanton kann Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung führen.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung von Vollzeitschulen oder über die Übernahme von bereits bestehenden, legt die Standorte fest und regelt Angebote, Organisation und Betrieb.

§ 25 Lehrwerkstätten

¹ Der Kanton kann Lehrwerkstätten führen.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung von Lehrwerkstätten oder über die Übernahme von bereits bestehenden, sofern ein besonderes Bedürfnis besteht und keine geeignete Trägerschaft gefunden werden kann.

³ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Gemeinden oder Organisationen der Arbeitswelt die Führung von Lehrwerkstätten bewilligen.

2.2.4. Private Anbieter der schulischen Bildung

§ 26 Anerkennung und Mitwirkungspflicht

¹ Private Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, sofern sie nicht in mindestens einem anderen Kanton anerkannt sind.

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte sowie an die Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildner und die Ausbildungsinhalte erfüllt werden und ein Qualitätsmanagementkonzept vorliegt.

³ Private Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, sind verpflichtet, bei den Qualifikationsverfahren mitzuwirken.

3. Höhere Berufsbildung

3.1. Allgemeines

§ 27 Angebot

¹ Der Kanton überträgt grundsätzlich die Durchführung der höheren Berufsbildung Organisationen der Arbeitswelt.

² Der Kanton berät die Organisationen der Arbeitswelt in Bezug auf Trägerschaftsfragen, Qualitäts- und Angebotsentwicklungen.

³ Kantonale Schulen können vorbereitende Kurse im Hinblick auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen anbieten, wenn diese den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen, einen längerfristigen Nutzen aufweisen und in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht ausreichend angeboten werden.

3.2. Öffentliche und private höhere Fachschulen

§ 28 Anerkennung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport anerkennt öffentliche und private höhere Fachschulen.

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn mindestens ein eidgenössisch anerkannter oder kantonaler Bildungsgang angeboten wird, die Qualitätsentwicklung sowie im Gesundheits- und Sozialwesen der Gesundheits- und Präventionsdienst sichergestellt sind. Die Anerkennung in mindestens einem anderen Kanton gilt auch im Kanton Aargau.

3.3. Kantonale höhere Fachschulen

§ 29 Kantonales Angebot

¹ Der Kanton kann höhere Fachschulen führen oder diese durch private Trägerschaften führen lassen, wenn jene den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.

² Der Kanton kann eigene Bildungsgänge anbieten, wenn diese den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.

³ Der Regierungsrat regelt Angebot, Aufnahmeverfahren, Qualitätsmanagement, Organisation, Zuständigkeiten der Organe, Aufsicht sowie Mitsprache der Studierenden und Lehrpersonen.

§ 30 Errichtung und Aufhebung

¹ Der Regierungsrat kann über die Errichtung und die Aufhebung höherer Fachschulen beschliessen.

² Er kann neue Schulen und neue Angebote gemäss Absatz 1 errichten, wenn diese den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen, einen längerfristigen Nutzen aufweisen und in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht ausreichend angeboten werden.

³ Der Regierungsrat legt die Standorte für kantonale höhere Fachschulen fest.

§ 31 Gesundheits- und Präventionsdienst

¹ Kantonale höhere Fachschulen im Gesundheits- und Sozialwesen sind verpflichtet, für die Studierenden Gesundheits- und Präventionsdienste zu führen.

§ 32 Disziplarmassnahmen

¹ Der Schulleitung einer kantonalen höheren Fachschule stehen folgende Disziplinarbefugnisse zu:

- a) schriftlicher Verweis,
- b) Ausschluss von einer Prüfung,
- c) Androhung der Wegweisung von der Schule,
- d) Wegweisung von der Schule.

§ 33 Zulassungsbeschränkung

¹ Übersteigt die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot und lassen sich diese Kapazitätsengpässe nicht durch andere Massnahmen überwinden, kann das Departement Bildung, Kultur und Sport mit einem Eignungsverfahren die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

- a) zu wenig Studienplätze an den kantonalen höheren Fachschulen derselben Richtung zur Verfügung stehen und
- b) Massnahmen der Schule zur Vermeidung der Beschränkung erfolglos geblieben sind.

³ Die Zulassungsbeschränkung ist für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

4. Qualifikationsverfahren und Ausweise**§ 34 Mitwirkungspflicht**

¹ Qualifizierte Berufsangehörige können verpflichtet werden, bei der Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren mitzuwirken.

² Lehrpersonen sind im Rahmen des Berufsauftrags und Pensums dazu verpflichtet.

§ 35 Qualifikationsverfahren; Nachholbildung

¹ Der Regierungsrat regelt Organisation, Durchführung und Überwachung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung, soweit nicht eine interkantonale Vereinbarung vorliegt.

² Der Kanton fördert die Nachholbildung durch Information, Beratung, geeignete Kursangebote und angemessene Qualifikationsverfahren.

³ Ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworbene berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung sind angemessen an die Kriterien des Bestehens des Qualifikationsverfahrens anzurechnen.

§ 36 Ausweise der beruflichen Grundbildung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt das eidgenössische Berufsattest, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis aus.

² Es kann die Abgabe der Ausweise auf Gesuch hin Dritten übertragen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 37 Diplome an höheren Fachschulen

¹ Der Regierungsrat regelt Form und Inhalt für Diplome an kantonalen und anerkannten höheren Fachschulen.

5. Weiterbildung

§ 38 Ziel

¹ Die Weiterbildung vermittelt, erneuert, vertieft und erweitert Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Sinne eines lebenslangen Lernens zur Bewältigung der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft notwendig sind.

§ 39 Angebot

¹ Der Kanton überlässt grundsätzlich die Durchführung von Weiterbildungsangeboten Dritten.

² Der Kanton bietet selber Weiterbildung an, wenn ein Angebot volkswirtschaftlich als sinnvoll erachtet, aber in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht ausreichend angeboten wird.

6. Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen

§ 40 Angebot

¹ Der Kanton überträgt grundsätzlich die Durchführung von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen Dritten.

² Steht keine geeignete Trägerschaft zur Verfügung, führt der Kanton diese Angebote selbst.

³ Der Regierungsrat regelt Organisation und Durchführung der Bildungsangebote für Berufsbildungsverantwortliche.

§ 41 Weiterbildungspflicht

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Berufsbildungsverantwortliche, namentlich Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, zu Kursen anbieten, sofern sie dazu nicht vom Bund aufgegeben werden.

7. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 42 Kantonales Angebot

¹ Neben der Wahrnehmung der im Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾ festgehaltenen Aufgaben können die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Unterstützung ist eine Zusatzleistung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Dekrets über die Schuldienste vom 29. April 1986 ²⁾.

8. Finanzierung

8.1. Allgemeines

§ 43 Pauschalbeiträge

¹ Der Kanton richtet seine Beiträge an die Berufsbildung als Pauschalbeiträge aus, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

² Bei der Festsetzung der kantonalen Beiträge sind die Pauschalbeiträge des Bundes an den Kanton eingerechnet.

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [405.110](#)

§ 44 Rückforderung und Anpassung des Pauschalbeitrags

¹ Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind.

§ 45 Gebühren

¹ Der Kanton erhebt Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formaler Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Massgabe des Zeitaufwands und der entstandenen Kosten. Die Gebühren für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien betragen Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Semester.

³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Härtefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 46 Schul- und Kursgelder

¹ Der Kanton erhebt für Bildungsangebote an kantonalen Schulen Schul- und Kursgelder, sofern das Berufsbildungsgesetz nicht Unentgeltlichkeit vorschreibt.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder.

³ Schul- und Kursgelder in der höheren Berufsbildung, der Weiterbildung und für den Besuch einer Bildung für Berufsbildungsverantwortliche müssen grundsätzlich die Vollkosten decken. Werden solche Angebote mit Beiträgen des Kantons gefördert, haben die Schul- und Kursgelder die verbleibenden Kosten zu decken.

⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Härtefällen die Schul- und Kursgelder ganz oder teilweise erlassen.

8.2. Grundbildung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

8.2.1. Schulbetrieb

§ 47 Pauschalbeitrag

¹ Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden. Dasselbe gilt in Bezug auf Lernende mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die ein Angebot der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) oder einen Lehrgang der beruflichen Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung) an einer gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschule nutzen. *

² Der Regierungsrat regelt Auszahlungsmodalitäten und Berechnung der durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl in den verschiedenen Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

³ Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von der Berechnung des Pauschalbeitrags vorsehen, namentlich für die Berufsfachschulen an Erziehungsheimen und Anstalten, für die Handelsmittelschulen und für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

§ 48 Pflichtlektionenpauschale

¹ Der Regierungsrat setzt die Pflichtlektionenpauschale nach Massgabe von § 69 fest.

² Bei zweijähriger Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest können aufgrund besonderer Bedingungen um maximal 100 % höhere Pflichtlektionenpauschalen vorgesehen werden.

³ Der Regierungsrat kann die Pflichtlektionenpauschale höchstens im gleichen Verhältnis anpassen, wie sich die Beitragsleistung des Bundes oder der Lohn für Lehrpersonen an kantonalen Berufsfachschulen ändert.

§ 49 Gemeindebeiträge bei innerkantonalem Schulbesuch

¹ Die Betriebskosten des innerkantonalen Schulbesuchs für Lernende in aargauischen Lehrverhältnissen, die nach Abzug des Kantonsbeitrags und weiterer Einnahmen verbleiben, übernehmen die Wohnsitzgemeinden der Lernenden.

² Bei ausserkantonalem Wohnsitz der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen treten die Lehrortsgemeinden an die Stelle der Wohnsitzgemeinden.

³ Bei Lernenden in der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder in der beruflichen Grundbildung ohne Lehrvertrag sind deren Wohnsitzgemeinden beitragspflichtig.

⁴ Der Anteil der Gemeinden richtet sich nach der Anzahl Lernenden mit Wohnsitz beziehungsweise Lehrort auf ihrem Gebiet.

⁵ Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von Gemeindebeiträgen vorsehen, namentlich für Berufsfachschulen, die Erziehungsheimen und Anstalten angegliedert sind, und für Lernende aus Erziehungsheimen und Anstalten, die andere Berufsfachschulen besuchen.

⁶ Für kantonale Angebote in der beruflichen Grundbildung kann der Regierungsrat Gemeindebeiträge bestimmen, die sich aus dem Durchschnitt der Gemeindebeiträge der nichtkantonalen Berufsfachschulen per 30. Juni 2007 ergeben. *

⁷ Der Regierungsrat passt den gemäss Absatz 6 errechneten Beitrag der Lohnentwicklung nach § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ¹⁾ an. *

§ 50 Gemeindebeiträge bei ausserkantonalem Schulbesuch

¹ Anstelle des Gemeindebeitrags gemäss § 49 sind die Gemeinden verpflichtet, für Lernende in aargauischen Lehrverhältnissen den ausserkantonalen Schulbeitrag zu bezahlen.

² Bei Lernenden in der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder in der beruflichen Grundbildung ohne Lehrvertrag sind deren Wohnsitzgemeinden gemäss § 49 Abs. 6 und 7 zahlungspflichtig. *

³ Der Regierungsrat kann für Lernende aus Erziehungsheimen und Anstalten, die ausserkantonale Berufsfachschulen besuchen, andere Regelungen vorsehen.

§ 51 Qualifikationsverfahren

¹ Soweit die Kosten nicht durch den Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis zu tragen sind, übernimmt der Kanton die anrechenbaren Kosten für die Durchführung der Qualifikationsverfahren und Prüfungen.

² Der Regierungsrat regelt in Berücksichtigung des Aufwands gemäss Bildungsverordnungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes die Höhe der anrechenbaren Kosten, die Übernahme der Organisations- und Expertenkosten, deren Anpassungskriterien sowie den Abrechnungsmodus.

³ Materialkosten und Raummieten, die im Rahmen der Qualifikationsverfahren anfallen, sind von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis zu bezahlen.

¹⁾ SAR [411.210](#)

§ 52 Kantonsbeitrag an aargauische Schulen für ausserkantonale Lernende

¹ Der Kanton kann Beiträge an öffentliche aargauische Schulen leisten, sofern die durch Vereinbarung mit anderen Kantonen festgelegten Schulgelder die verbleibenden Kosten nicht decken.

² Der Regierungsrat regelt Leistungsvoraussetzungen und Höhe der Beiträge.

§ 53 Überschuss aus Auflösung einer Berufsfachschule

¹ Ein Überschuss, der aus der Auflösung einer Berufsfachschule entsteht, ist für Zwecke der Berufsbildung zu verwenden.

² Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören des Schulvorstands über die Verwendung.

8.2.2. Infrastruktur

§ 54 Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Neu- und Umbauten sowie an Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen.

² Diese betragen 60 % der als beitragsberechtigt anerkannten Ausgaben.

³ Die Beitragszahlung für Neu- und Umbauten erfolgt in der Regel mit einer einmaligen Überweisung unter Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Grossen Rats und nach Prüfung der Schlussabrechnung. Während der Bauphase können Akontozahlungen geleistet werden.

⁴ Als beitragsberechtigt anerkannt werden Ausgaben, die für eine einwandfreie Erfüllung der Berufsbildung sachlich erforderlich sind und sich auf Investitionen stützen, die einen wirtschaftlichen Schulbetrieb gewährleisten.

⁵ Der Regierungsrat legt den Umfang und die als beitragsberechtigt anerkannten Ausgaben, das Bewilligungsverfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest.

⁶ Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Neu- und Umbauten beziehungsweise für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 5 Mio. *

§ 55 Gemeindebeitrag

¹ Die Wohn- beziehungsweise Lehrortsgemeinden übernehmen die Kosten für Verzinsung und Amortisation der Restschuld, die nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleiben. Die Amortisationsdauer beträgt in der Regel 25 Jahre.

² Für die Verzinsung ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlichrechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.

³ Der Gemeindebeitrag richtet sich nach der Anzahl Lernenden mit Wohnsitz beziehungsweise Lehrort auf ihrem Gebiet.

§ 56 Zweckbestimmung

¹ Die vom Kanton unterstützten Neu- und Umbauten dürfen dem Berufsbildungszweck nicht entfremdet werden. Diese Verfügungsbeschränkung kann das Departement Bildung, Kultur und Sport im Grundbuch anmerken lassen.

² Eine dauerhafte Zweckentfremdung bedarf der Zustimmung des Departements Bildung, Kultur und Sport.

§ 57 Erlös bei Zweckentfremdung

¹ Der Nettoerlös aus dauerhaft oder befristet zweckentfremdeten Bauten und Einrichtungen wird für die Finanzierung der Infrastruktur durch Kanton und Gemeinden verwendet. Nicht als Zweckentfremdung gilt die Benützung für Bildungszwecke generell sowie für kulturelle Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit.

² Der nach Abzug der Restschuld und einer allfälligen Rückforderung des Bundesbeitrags verbleibende Nettoerlös aus dauerhafter Zweckentfremdung wird im Verhältnis der ursprünglichen Investitionen zwischen denjenigen verteilt, welche die Baute oder Einrichtung finanziert haben.

³ Der Regierungsrat regelt die Festlegung der Höhe der Rückerstattung der Kantonsbeiträge sowie das Verfahren bei dauerhafter oder befristeter Zweckentfremdung.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Schulvorstands über die Verwendung des Erlöses.

8.3. Lehrwerkstätten, überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote, Kurse zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, Internate und Konferenzen

§ 58 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.

8.4. Höhere Berufsbildung

§ 59 Preise der Anbieter

¹ Die Preise für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sowie Nachdiplomstudien, die von öffentlichen und im Sinne von § 15 bezeichneten Anbietern mit privater Trägerschaft angeboten werden, haben mindestens die Vollkosten zu decken.

§ 60 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton kann erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Aargau Beiträge an die Prüfungsgebühren von eidgenössischen Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen gewähren.

² Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

³ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Sehen interkantonale Vereinbarungen andere Beitragsregelungen vor, kann er die innerkantonale Beitragsleistung analog regeln.

8.5. Weiterbildung

§ 61 Anbieter

¹ Öffentliche und im Sinne von § 15 bezeichnete Anbieter mit privater Trägerschaft bieten Weiterbildungsangebote mindestens zu Vollkosten deckenden Preisen an.

² Ausnahmen zu Absatz 1 bilden Weiterbildungsangebote sowie diesbezügliche Innovationen und Projekte, die der öffentliche Geldgeber als volkswirtschaftlich oder gesellschaftspolitisch sinnvoll erachtet und die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

§ 62 Kantonale Förderung

¹ Der Kanton kann Weiterbildungsangebote sowie diesbezügliche Innovationen und Projekte fördern, die als volkswirtschaftlich oder gesellschaftspolitisch sinnvoll erachtet werden, und die ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

² Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Förderung der Weiterbildung und das Verfahren fest.

8.6. Weitere Aufgaben

§ 63 Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen

¹ Der Kanton entrichtet Beiträge für

- a) Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung,
- b) besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich
 1. Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots dienen,
 2. Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen,
 3. Bildung von situationsbedingt benachteiligten Bevölkerungsgruppen und Bildungsungewohnten,
 4. Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufs- und Weiterbildung,
 5. Massnahmen zur Verbesserung der berufsfeldbedingten Mehrsprachigkeit,
 6. Schulversuche, Schulentwicklungsprojekte oder spezielle Schulungsformen der Berufs- und Weiterbildung, deren Kosten er ganz oder teilweise übernehmen kann,
 7. Information und Dokumentation, soweit sie der Transparenz des Systems und der Bekanntmachung neuer Entwicklungstendenzen im Berufs- und Weiterbildungswesen dienen,
 8. Förderung anderer Qualifikationsverfahren,
 9. Angebote privater oder öffentlicher Anbieter mit Leistungsvereinbarung.

² Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Leistungen längerfristig angelegt sind und eines besonderen Anreizes bedürfen.

³ Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Beiträge fest.

§ 64 Berufsbildungsfonds

¹ Der Kanton berät die aargauischen Organisationen der Arbeitswelt bei der Errichtung und Führung von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds im Sinne von Art. 60 BBG.

9. Rechtsmittel, Strafverfolgung

§ 65 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Anbieter der Berufsbildung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

² Gegen Verfügungen des Departements Bildung, Kultur und Sport kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 66.

§ 66 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen des Departements Bildung, Kultur und Sport über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann innert 10 Tagen Einsprache beim Departement erhoben werden.

§ 67 Rechtsschutz bei Leistungsverträgen

¹ Können sich das Departement Bildung, Kultur und Sport und Dritte bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einig, erlässt das Departement eine Verfügung, die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 2 Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Departements ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Das übrige Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 ¹⁾.

§ 68 Strafverfolgung

¹ Für die Verfolgung der strafbaren Handlungen gemäss Berufsbildungsgesetz gelten die Vorschriften des Strafprozessrechts. *

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 69 Berechnung der Pflichtlektionenpauschale**

¹ Der Regierungsrat legt die Pflichtlektionenpauschale gemäss § 48 beim Inkrafttreten so fest, dass der jährliche Kantonsbeitrag an den Schulbetrieb der nichtkantonalen Berufsfachschulen Fr. 40 Mio. höher ist als derjenige, den er einschliesslich der Bundesbeiträge in den Jahren 1999–2006 durchschnittlich an diese Berufsschulen geleistet hat. *

§ 70 Übergangsrecht:**a) Finanzierung von laufenden Bildungsgängen**

¹ Die Gebühren sowie die Kursgelder der Lernenden in Bildungsgängen, die nach bisherigem Recht begonnen wurden, richten sich nach bisherigem Recht.

¹⁾ SAR [331.210](#)

§ 71 b) Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung

¹ Für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, wird ein Kantonsbeitrag an die Verzinsung und Amortisation der Gebäuderestschuld bis zur vollständigen Amortisation nach bisherigem Recht bezahlt. Die Gemeindebeiträge für bestehende Bauten von Lehrwerkstätten entfallen.

^{1bis} Die Gebäuderestschuld gemäss Absatz 1 wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 5. Juni 2012 durch eine einmalige Überweisung getilgt. Der Kanton kann anstelle der Überweisung bestehende Darlehen übernehmen. *

² ... *

³ ... *

⁴ Beitragsgesuche, die beim Kanton zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, erfahren zur Bestimmung der anrechenbaren, zu amortisierenden Restschuld einen Abzug um den kalkulatorischen Bundesbeitrag, der in der Übergangsfrist nicht gewährt wird.

⁵ Die §§ 56 und 57 gelten sinngemäss.

§ 72 c) Landverzinsung

¹ Gemeinden, denen nach bisherigem Recht für das Zurverfügungstellen von Land für Berufsfachschulbauten zusätzlich zur Finanzierung der Infrastruktur gemäss § 71 eine Entschädigung ausgerichtet wurde, erhalten bis 31. Dezember 2009 noch 2/3 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 noch 1/3 der Abgeltung.

² Als Basis der Verzinsung nach Absatz 1 gilt § 55 Abs. 2 sinngemäss.

§ 73 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 6. März 2007

Präsidentin des Grossen Rats
EGGER

Protokollführer
i.V. OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 16. April 2007

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Juli 2007

Inkrafttreten: 1. Januar 2008 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 7. November 2007

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.06.2007	01.01.2008	§ 47 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 332
26.06.2007	01.01.2008	§ 49 Abs. 6	geändert	AGS 2007 S. 332
26.06.2007	01.01.2008	§ 49 Abs. 7	eingefügt	AGS 2007 S. 332
26.06.2007	01.01.2008	§ 50 Abs. 2	geändert	AGS 2007 S. 333
26.06.2007	01.01.2008	§ 69 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 333
16.03.2010	01.01.2011	§ 68 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-3
05.06.2012	01.08.2013	§ 54 Abs. 6	geändert	AGS 2013/1-9
05.06.2012	01.08.2013	§ 71 Abs. 1 ^{his}	eingefügt	AGS 2013/1-9
05.06.2012	01.08.2013	§ 71 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2013/1-9
05.06.2012	01.08.2013	§ 71 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2013/1-9

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 47 Abs. 1	26.06.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 332
§ 49 Abs. 6	26.06.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 332
§ 49 Abs. 7	26.06.2007	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 332
§ 50 Abs. 2	26.06.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 333
§ 54 Abs. 6	05.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2013/1-9
§ 68 Abs. 1	16.03.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-3
§ 69 Abs. 1	26.06.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 333
§ 71 Abs. 1 ^{bis}	05.06.2012	01.08.2013	eingefügt	AGS 2013/1-9
§ 71 Abs. 2	05.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/1-9
§ 71 Abs. 3	05.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/1-9